

JUGENDSCHUTZKONZEPT DES LFC LAER 06

Gültig ab: 01.06.2026

Vorwort

Der LFC Laer 06 betrachtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen als festen Bestandteil seiner

Vereinskultur. Alle Verantwortlichen tragen gemeinsam die Verantwortung für ein sicheres, respektvolles und förderndes Umfeld. Kinder und Jugendliche sollen sich in unserem Verein wohlfühlen,

Vertrauen entwickeln und ihre sportlichen sowie persönlichen Fähigkeiten entfalten können.

Leitbild

Der LFC Laer 06 steht für Fairness, Respekt, Toleranz und Verantwortung. Wir fördern die sportliche und

persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und schaffen ein Umfeld, das von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägt ist.

Wir dulden keine Form von:

körperlicher Gewalt

psychischer Gewalt

sexualisierter Gewalt

Diskriminierung

Mobbing

Grenzverletzungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für den LFC Laer 06 höchste Priorität.

Ziele des Jugendschutzes

Der Verein verpflichtet sich:

Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen.

Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Trainerinnen und Trainer zu sensibilisieren.

Beschwerden und Verdachtsfälle konsequent zu bearbeiten.

Die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern.

Erweitertes Führungszeugnis

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im LFC Laer 06 sind alle Trainerinnen und Trainer verpflichtet,

vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a

Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die

Einsichtnahme erfolgt durch den Jugendschutzbeauftragten Marco Krumm. Die erfolgte

Einsichtnahme

wird dokumentiert. Kopien oder Abschriften des Führungszeugnisses werden nicht angefertigt.

Die

Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen

Bestimmungen.

1Verfahrensablauf:

Vor Aufnahme der Tätigkeit legt die Trainerin oder der Trainer das erweiterte Führungszeugnis dem Jugendschutzbeauftragten persönlich vor.

Der Jugendschutzbeauftragte prüft das Führungszeugnis auf einschlägige Einträge.

Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Das Führungszeugnis verbleibt jederzeit im Besitz der vorlegenden Person.

Die nächste Vorlage erfolgt grundsätzlich nach fünf Jahren.

Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich

des Vereins nicht zulässig beziehungsweise kann nicht fortgeführt werden.

Enthält das Führungszeugnis einschlägige Einträge, die einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

entgegenstehen, erfolgt kein Einsatz im Kinder- und Jugendbereich des Vereins. Über das weitere

Vorgehen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Jugendschutzbeauftragten unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verantwortung für die fristgerechte Wiedervorlage liegt bei der jeweiligen Trainerin oder dem jeweiligen Trainer.

Ehrenkodex

Alle im Verein tätigen Personen verpflichten sich:

die Würde jedes Kindes und Jugendlichen zu achten,

respektvoll und wertschätzend zu handeln,

jede Form von Gewalt abzulehnen,

persönliche Grenzen zu respektieren,

Vorbild für Fairness und Teamgeist zu sein,

Kinder und Jugendliche vor Benachteiligung und Diskriminierung zu schützen,

Verdachtsfälle unverzüglich zu melden.

Verhaltensregeln

Für alle Trainerinnen und Trainer gelten folgende Regeln:

Einzelgespräche und Einzeltraining erfolgen transparent und nachvollziehbar.

Eltern werden bei besonderen Maßnahmen informiert.

Private Treffen mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des Vereinskontextes werden vermieden.

Übernachtungen erfolgen ausschließlich im Rahmen offizieller Vereinsmaßnahmen.

Die Privatsphäre in Umkleide- und Duschräumen wird respektiert.

Foto- und Videoaufnahmen erfolgen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt grundsätzlich über offizielle Vereinskanäle.

Grenzüberschreitendes Verhalten wird unverzüglich angesprochen und unterbunden.

Präventionsmaßnahmen

Der LFC Laer 06 setzt folgende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen um:

-

Benennung von Jugendschutzbeauftragten.

Verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Sensibilisierung aller Trainerinnen und Trainer.

Förderung und Unterstützung von Fortbildungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

Regelmäßige Information von Eltern und Mitgliedern.

Offene Kommunikations- und Feedbackkultur.

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Jugendschutzkonzepts.

Verpflichtende Informations- und Schulungsveranstaltung für alle Trainerinnen und Trainer zu Beginn jeder Saison.

Die Schulung umfasst die Inhalte des Jugendschutzkonzepts, die Verhaltensregeln des Vereins, die Prävention von Grenzverletzungen sowie das Vorgehen bei Verdachtsfällen.

Gemeinsame Erarbeitung, regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung der vereinsinternen Verhaltensregeln.

Neue Trainerinnen und Trainer erhalten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Einweisung in das Jugendschutzkonzept.

Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und des verantwortungsvollen Handelns.

Ansprechpartner Jugendschutz

1.

Ansprechpartner

Marco Krumm Jugendschutzbeauftragter Telefon: 0176 45913474 E-Mail: tbmarco@arcor.de

1.

Ansprechpartner

Thorsten Kalinka Stellvertretender Jugendschutzbeauftragter

Vorstand

Frank Gisselmann Vorstand LFC Laer 06

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder grenzverletzendes Verhalten gilt:

Ruhe bewahren.

Betroffene ernst nehmen.

Aussagen und Beobachtungen sachlich dokumentieren.

Keine eigenen Ermittlungen durchführen.

Unverzüglich die Jugendschutzbeauftragten informieren.

Gegebenenfalls externe Fachstellen hinzuziehen.

Vertraulichkeit und Datenschutz beachten.

Beschwerdeverfahren

Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder können Beschwerden oder Hinweise jederzeit an die

Jugendschutzbeauftragten richten.

Jede Meldung wird:

vertraulich behandelt,

dokumentiert,

geprüft,

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet.

Benachteiligungen von Personen, die Hinweise geben, werden nicht geduldet.

Externe Beratungsstellen

Bei Bedarf können folgende Stellen hinzugezogen werden:

Jugendamt Bochum

-

Deutscher Kinderschutzbund

-

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Polizei (Notruf 110) bei akuten Gefährdungssituationen

Kommunikation des Schutzkonzepts

Der LFC Laer 06 stellt sicher, dass die Inhalte des Jugendschutzkonzepts allen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

Das Jugendschutzkonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und ist dort jederzeit für Mitglieder, Eltern, Erziehungsberechtigte sowie interessierte Personen einsehbar.

Darüber hinaus werden die Inhalte des Schutzkonzepts regelmäßig im Rahmen vereinsinterner Schulungen, Informationsveranstaltungen und Besprechungen vermittelt.

Neue Trainerinnen und Trainer erhalten das Jugendschutzkonzept vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und

werden in die geltenden Regelungen eingewiesen.

Durch die regelmäßige Information und Schulung aller Beteiligten fördert der Verein eine Kultur der

Achtsamkeit, des Respekts und des verantwortungsvollen Handelns zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Überprüfung des Konzeptes

Dieses Jugendschutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand und die Jugendschutzbeauftragten überprüft und bei Bedarf angepasst.

Frank Gisselmann Vorstand

Marco Krumm Jugendschutzbeauftragter

Thorsten Kalinka Stellvertretender Jugendschutzbeauftragter

LFC Laer 06

Interventionsleitlinien für den Krisenfall

Ziel

Die Interventionsleitlinien dienen dazu, bei Verdachtsfällen oder bekannt gewordenen Fällen von Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen oder (sexualisierter) Gewalt ein schnelles, einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen. Der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hat dabei stets oberste Priorität.

Ablauf im Krisenfall

1. Wahrnehmung und Dokumentation

- Auffälligkeiten, Beobachtungen oder Mitteilungen werden ernst genommen.
- Alle relevanten Informationen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Beobachtungen, Aussagen).
- Eigene Interpretationen oder Vermutungen werden von Tatsachen getrennt.

2. Unverzügliche Information

- Die beobachtende oder informierte Person informiert umgehend die benannte Kinderschutzfachkraft bzw. die Einrichtungsleitung.
- Ist eine dieser Personen selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt, erfolgt die Meldung unmittelbar an die stellvertretende Leitung oder den Träger.

3. Erste Gefährdungseinschätzung

- Die Einrichtungsleitung und/oder die Kinderschutzfachkraft bewertet gemeinsam die Situation.
- Bei Bedarf wird eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Besteht eine akute Gefahr für das Kind, werden unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls das Jugendamt oder die Polizei informiert.

4. Festlegung des weiteren Vorgehens

- Das weitere Vorgehen wird dokumentiert und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.
- Betroffene Kinder oder Jugendliche werden altersgerecht informiert und unterstützt.
- Eltern oder Sorgeberechtigte werden einbezogen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

5. Nachbereitung

- Der Vorfall wird nach Abschluss ausgewertet.
- Es wird geprüft, ob organisatorische oder präventive Maßnahmen angepasst werden müssen.
- Betroffene sowie Mitarbeitende erhalten bei Bedarf Beratungs- oder Unterstützungsangebote.

Verantwortlichkeiten

Aufgabe	Verantwortlich
Entgegennahme von Hinweisen	Alle Mitarbeitenden
Dokumentation	Hinweiserhaltende Person

Erste Bewertung des Verdachts	Kinderschutzfachkraft und Einrichtungsleitung
Entscheidung über weitere Maßnahmen	Einrichtungsleitung in Abstimmung mit Kinderschutzfachkraft und ggf. Träger
Kontakt zu Jugendamt, Polizei oder Fachberatungsstellen	Einrichtungsleitung oder beauftragte Vertretung
Information des Trägers	Einrichtungsleitung
Nachbereitung und Evaluation	Einrichtungsleitung und Kinderschutzfachkraft

Entscheidungskompetenzen

- Die Einrichtungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Krisenmanagement.
- Die Kinderschutzfachkraft berät fachlich und unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung.
- Bei Gefahr im Verzug können sofortige Schutzmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten eingeleitet werden.
- Entscheidungen über externe Meldungen (Jugendamt, Polizei oder andere Behörden) trifft die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und nach fachlicher Beratung.

Umgang mit der Öffentlichkeit

- Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Informationen über einen Vorfall werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Anfragen von Medien oder der Öffentlichkeit beantwortet ausschließlich die Einrichtungsleitung oder eine vom Träger benannte Person.
- Es werden keine personenbezogenen Daten oder Informationen veröffentlicht, die Rückschlüsse auf betroffene Kinder, Familien oder Mitarbeitende zulassen.

- Die interne Kommunikation erfolgt transparent, sachlich und ausschließlich im erforderlichen Umfang.

Grundsätze

- Das Wohl des Kindes hat jederzeit Vorrang.
- Jede Meldung wird ernst genommen und vertraulich behandelt.
- Beschuldigte Personen gelten bis zur Klärung des Sachverhalts als unschuldig; gleichzeitig werden notwendige Schutzmaßnahmen konsequent umgesetzt.
- Alle Schritte werden nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Gültig ab dem 01.06.2026

Beschlossen durch den Vorstand des LFC Laer 06